

Die "Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feierstage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zusstellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmonob-Spalten Zeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Insertate bis 10 Seiten kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 1. September
1859.

betreffend die innere Verfassung, die Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten und die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche beider Bekennisse in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze.

(Fortsetzung.)

S. XV. Für jede Schule kann die Zuerkennung aller Rechte einer öffentlichen Schule in Anspruch genommen werden, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen der Erwerbung dieser Rechte, insbesondere auch unfehlbar des für Schulen der bezüglichen Art vorgeordneten Lehrplanes entspricht.

S. XVI. Wenn für die evangelische Ingend des einen oder des andern Bekennisses Schulen auf Staatskosten errichtet werden, so können an denselben nur solche Männer angestellt werden, welche einem dieser Bekennisse angehören.

S. XVII. Jeder Superintendent sieht es frei, in so lange in dieser Beziehung nicht im Wege der synodalen Gesetzgebung allgemein gültige Bestimmungen getroffen werden, diejenigen Anordnungen zu erlassen, die sie für erforderlich erachtet, um den Bildungsgang jener aus den Gymnasien eintretenden Schüler zu regeln und zu überwachen, welche sich dem Dienste der Kirche und Schule widmen, und zu dem Ende ausländische Universitäten zu besuchen, oder an inländische theologische Institute überzugeben wünschen. Zu diesem Ende können die Superintendenzen über das von der Regierung geforderte Bildungsmaß hinaus weitere Anforderungen stellen und jene Fächer bestimmen, deren mit Erfolg beendigtes Studium für die Schüler der erwähnten Kategorie die Berechtigung zum Besuch einer Universität oder zum Eintritt in das theologische Studium begründet. Sie können sich sofort die Bestätigung der Maturitätszeugnisse solcher Schüler vorbehalten und von sämtlichen Kandidaten, welche an einer Universität oder an einer außerhalb der Superintendenz, der sie angehören, befindlichen theologischen Lehranstalt studiren, genaue periodische Nachweise über ihre Studien verlangen.

Kandidaten, welche den diesfälligen Anordnungen nicht nachkommen, sollen nicht angestellt werden dürfen.

S. XVIII. Die theologischen Lehranstalten, welche für das eine oder das andere der beiden Bekennisse nach der bisherigen Einrichtung abgesondert bestehen, verbleiben in ihrem abgesonderten Bestande.

Es wird aber eine Aufgabe der nächsten Synoden sein, ein Gesetz über die Einrichtung und Regelung des theologischen Studienwesens für das Bekennnis, dessen Organ die bereffende Synode ist, auszuarbeiten und Unserer Genehmigung zu unterlegen.

S. XIX. Lehrer, welche an Volksschulen oder höheren Lehranstalten von den berechneten Schulpatronen ordnungsmäßig angestellt worden sind, können ihrer Stelle nur in Folge eines geregelten Disziplinar-Befahrens entzogen werden, welches in dem streng gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzuge zu führen ist. Jedoch kann, wenn Rücksichten der Schuldisziplin keinen Aufschub gestatten, die Enthebung von der Ausübung des Lehramtes vom Paronate provisorisch verfügt werden.

S. XX. Die Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden, Seniorate, Superintendenzen) sind berechtigt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

S. XXI. Schul- und Kirchenstiftungen dürfen nur zu Zwecken der Schule und Kirche des bereffenden Bekennisses verwendet werden.

S. XXII. Streitigkeiten über die Bestimmung und Bewilligung von Kirchen-, Schul- und Stiftungs-

vermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden (S. V) entschieden.

S. XXIII. Die Verwaltung ihres Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens steht auch fernerhin im Sinne des Artikels 26 vom Jahre 1791, S. 10, den Evangelischen beider Bekennisse angeschließlich zu. Die Staats-Oberaufsicht über ihre Gebarung übt das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Rechte, erforderlichen Falles in die Stiftungsurkunden, Rechnungen und sonstigen Verwaltungsaltern Einsicht zu nehmen und bei Gefährdung der Fonde dasselbe zu veranlassen, was zur Sicherstellung oder Schadlos-

haltung nothwendig ist.

S. XXIV. In Stiftungen und andern Urkunden,

durch welche bewegliches oder unbewegliches Eigen-

tum zu Kirchen- oder Schulzwecken gewidmet wird,

dürfen keine den bestehenden Gesetzen widerstreitenden

Bestimmungen aufgenommen werden.

Wenn es dennoch geschehen sollte, so sind die bezüglichen Bestimmungen wirkungslos, die aus der Stiftung oder sonstigen Widmung der Kirche oder Schule erwachsenden Rechte und Vortheile aber aufrecht zu halten.

S. XXV. Jede Superintendentenz (Superintendentialgemeinde) besteht aus denselben Senioraten und Pfarrgemeinden, welche ihr durch landesfürstliche Gesetze zugewiesen werden.

Die Superintendenzen erhalten bleibende Amtszeize, nach welchen die Superintendenzen benannt werden.

S. XXVI. Es haben künftig folgende Superintendenzen zu bestehen:

A. Für die Evangelischen Augsburger Bekennisses:

1. Die Peßher. Sie umfasst aus der bisherigen Berg-Superintendentenz, das Peßher Seniorat, das Peßher Komitats-Seniorat und aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau das Graner Seniorat.

2. Die Pressburger. Sie umfasst aus der bisherigen Superintendentenz diebsts der Donau des Arvaer, Liptauer, Neutraer Seniorat, das Pressburger Stadt-Seniorat, das Pressburger Komitats-Seniorat, das Trentschiner und das Turzeczer Seniorat; aus der bisherigen Berg-Superintendentenz des Sohler, Barfer, Honther und Neograder Seniorat und aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau das Komorer Stadt-Seniorat.

3. Die Oedenburger. Sie umfasst aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Donau das Ober-Oedenburger, das Unter-Oedenburger, das Ober-Eisenburger, das Mittel-Eisenburger, das Kemenecalser, das Besprimser, das Maaber, das Zalaer, das Sümegher, das Tolna-Baranya-Sümegher Seniorat und die Stadt-Seniorate Raab, Güns, Ruszt und Oedenburg, und aus der bisherigen Superintendentenz diebsts der Donau das Wieselburger Seniorat.

4. Die Eperjer. Sie umfasst das Seniorat der sechs Freistädte, das Dreizehnstädter Seniorat, das Seniorat der sieben Bergstädte, das Subkarpathische, das Gömörer, das Klein-Hontber und das Sáros-Zempliner Seniorat, sämtlich aus der bisherigen Theißer Superintendentenz.

5. Der Szarosser. Sie umfasst das Békés-Seniorat aus der bisherigen Berg-Superintendentenz und das Hegyaljaer Seniorat aus der bisherigen Dreißiger Superintendentenz.

6. Die Neu-Berätzser Superintendenz. Sie umfasst das Bacs-Szermier und das Banat-Seniorat, beide aus der bisherigen Bergsuperintendentenz.

B. Für die Evangelischen helvetischen Bekennisses:

1. Die Pestver. Sie umfasst das Neeskemeter, das Peßver, das Solter und das Bértscsai-Seniorat aus der bisherigen Superintendenz an der Do-

nau, das Tatner Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Donau, endlich das Seniorat von Heves und Groß-Kükönien aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Theiß.

2. Die Komorer. Sie umfasst das Barser, Dregely-Palonker und Komorer Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Donau.

3. Die Pápær. Sie umfasst das Mezőfölder, das Örszegi, Pápær, Zámer Sümegver und Beszprimser Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Donau, das Ober-Baranyaer, Neubere Sümegher und Tolnaer Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz an der Donau.

4. Die Sáros-pataker. Sie umfasst das Abaujer, Unter-Borsoder, Unter-Zempliner, Ober-Borsoder, Ober-Zempliner, Gömörer, Tornacx und Ungber Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Theiß, das Beregver u. Marmaros-Ungcsacr Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Theiß.

5. Die Debrecziner. Sie umfasst das Nagy-Bányáer, das Biháer, das Debrecziner, das Ermel-léker, das Nagy Károlyer, Unter-Szabolcser, das Ober-Szabolcser, das Nagy-Szabolcser und das Szathmári Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Theiß.

6. Die Neu-Szivácer. Diese umfasst das Unter-Baranya-Bács-Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz an der Donau und das Békés-Banater Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Theiß.

S. XXVII. In soferne die weitere Untertheilung einer dieser Superintendenzen oder die Zuweisung ganzer Seniorate von einer Superintendentenz an eine andere wünschenswerth erachtet werden sollte, sind solche Wünsche in der Generalkonferenz zu berathen und im Wege Unseres Ministeriums für Kultus und Unterricht Unserer Schlussfassung zu unterziehen.

S. XXVIII. Jede Generalkonferenz hat nach Auhörung der Bevölkerungen einen abgesonderten Vorschlag über die Durchführung der von den ausscheidenden Senioraten und Gemeinden etwa verlangten Theilung der den bisherigen Superintendential-Districten, als Districten, gehörigen gemeinschaftlichen Fonde und Stiftungen zu machen und, wenn keine Einigung erfolgte, dem obersten evangelischen Kirchengerichte zur definitiven Entscheidung zu unterlegen.

Bis zur Entscheidung bleibt die Verwaltung des Districtualvermögens in den Händen jener Personen, welchen sie zur Zeit anvertraut ist.

S. XXIX. Nach Durchführung der neuen Eintheilung der Superintendenzen hat der Superintendentialkonvent jeder Superintendentenz in Erwägung zu ziehen, welche Änderung sich bezüglich der Eintheilung der Seniorate mit Rücksicht auf Seelenanzahl, Anzahl der Gemeinden, thunlichste Übereinstimmung mit den politischen Verwaltungsbezirken und andere Rücksichten der Zweckmäßigkeit als wünschenswerth darstelle. Die hierauf bezüglichen Anträge sind dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich darum, Gemeinden, welche aus einem Seniorate ausgeschieden werden sollen, einem Seniorate zuzuweisen, welches einer anderen Superintendenz angehört, so haben sich die bezüglichen Superintendenzen in's Einvernehmen zu setzen, bevor die Angelegenheit an das Ministerium geleitet wird.

Die Umstaltung von Senioraten oder die Bildung neuer Seniorate kann bei diesen zunächst bevorstehenden Verhandlungen, so wie auch in künftigen Fällen nur über Antrag des bezüglichen Superintendential-Konvents von dem Ministerium verfügt werden.

Wird von einzelnen Gemeinden die Überweisung aus einer Superintendentenz in eine andere begeht, von dem Superintendential-Konvente aber verwieget, oder können sich zwei Superintendenzen bezüglich der

begehrten Überweisung einzelner Gemeinden eines Seniorates der einen, an ein Seniorat der anderen nicht vereinigen, so ist Unsere Entscheidung einzuhören.

S. XXX. Für den Bestand und die Abgrenzung der Pfarrgemeinden, sie mögen nur Eine Gemeinde darstellen, oder aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Filialgemeinden bestehen, ist, soferne sie nicht urkundlich festgestellt ist, das Herkommen maßgebend.

Änderungen derselben, sowie die Bildung neuer Pfarrgemeinden bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

S. XXXI. Jede Pfarrgemeinde hat das Recht, ihren Pfarrer und die Pfarrgehilfen und Schullehrer ohne Ausnahme frei zu wählen.

S. XXXII. Die Pfarrgemeinde wird in ihren kirchlichen Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten.

S. XXXIII. Zur Verhandlung über wichtige gesetzlich bestimmte Angelegenheiten tritt der Volkskonvent zusammen. In Pfarrgemeinden, welche so groß sind, daß eine geordnete Geschäftsbehandlung in Versammlungen aller Gemeindemitglieder nicht mehr stattfinden kann, hat der Volkskonvent aus gewählten Gemeindevertretern im Vereine mit dem Presbyterium zu bestehen.

S. XXXIV. In jeder Pfarrgemeinde kann ein dem weltlichen Stande angehöriger Gemeinde-Inspektor (Kurator) gewählt werden.

S. XXXV. Die Bezirksgemeinde (Seniorat) wird in ihrer Gesamtheit durch den General-Konvent vertreten.

S. XXXVI. In jedem Seniorate ist ein dem weltlichen Stande angehöriger General-Inspektor (Kurator) zu wählen.

S. XXXVII. Die Superintendentenz wird in ihrer Gesamtheit durch den Superintendential-Konvent vertreten.

S. XXXVIII. In jeder Superintendentenz ist ein dem weltlichen Stande angehöriger Superintendential-Inspektor (Kurator) zu wählen.

S. XXXIX. Jede kirchliche Gemeinde (Pfarr-, Senioral-, Superintendential-Gemeinde) ist berechtigt, ihre besonderen Angelegenheiten durch die Beschlüsse ihrer in gesetzlicher Weise versammelten Vertretung zu regeln, in so ferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzlichen Anordnungen der ihr vorgesetzten Kirchenbehörde entgegen gehandelt wird.

Desgleichen ist jede kirchliche Gemeinde berechtigt, Wünsche und begründete Vorstellungen, welche die evangelische Kirche ihres Bekennisses betreffen, der höhren Gemeinde, deren Theil sie ist, zur weiteren ordnungsgemäßigen Verhandlung vorzulegen; in solchen Angelegenheiten an andre Gemeinden oder deren Vertretung sich zu wenden, ist aber nicht gestattet.

S. XL. Konvente und Konsistorien sind berechtigt, zur Bearbeitung einzelner Gegenstände ihrer Kompetenz oder zur Ausführung ihrer Beschlüsse Kommissionen (Deputationen) einzurufen.

Die in dem gesetzlichen Wirkungskreise der Organe des Kirchenregimentes liegende Kompetenz, geltende Beschlüsse zu fassen, kann aber nicht durch Delegation auf permanente Kommissionen (Deputationen) ihnen entzogen und außer Wirksamkeit gesetzt werden.

S. XLII. Wer berufen ist, einer kirchenregimentlichen Versammlung vorzutragen, ist persönlich dafür verantwortlich, daß die gesetzliche Ordnung aufrechterhalten, und daß kein Beschluss gefaßt werde, welcher entweder die gesetzlichen Befugnisse der Versammlung überschreiten, oder den bestehenden Gesetzen widersprechen würde. Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, in solchen Fällen die Verhandlung zu sistiren; er hat jedoch die Gründe der Sistirung im Protokolle darzulegen.

Die Versammlung hat einer solchen Sistirung unbedingt Folge zu leisten, doch steht es ihr frei, ihre Beschwerde dagegen zu Protokoll zu erklären und mit der näheren Ausführung derselben sofort einige Mitglieder der Versammlung zu beauftragen.

Die Beschwerde ist bei der über der Versammlung stehenden kirchlichen Gerichtsbehörde zu überreichen, und im ordinären Instanzenzuge (S. V.) zu verhandeln.

Wenn dem Vorsitzenden kein Gehorsam geleistet wird, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Versammlung aufzubheben und nötigenfalls den Arm der weltlichen Behörden zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung in Anspruch zu nehmen.

S. XLIII. Um in Angelegenheiten, bezüglich welcher die Interessen aller Superintendenten des einen oder des anderen Bekennisses wahrzunehmen sind, unter ihnen die Verständigung oder ihr Zusammenspielen zu ermöglichen, hat eine General-Konferenz der sämmtlichen Superintendenten des einen oder des anderen Bekennisses, jede abgesondert, stattzufinden.

Sie ist nur periodisch, aus gesetzlich bestimmten Vertretern der Superintendenten gebildetes Organ. Die General-Konferenzen dürfen niemals in die Be-

fugnisse der Synoden, noch in die Autonomie der Superintendenten eingreifen.

S. XLIII. Jedes der beiden Bekennisse kann abgesondert alle sechs Jahre eine Synode halten. Die von der Synode zu entwerfenden Kirchengesetze bedürfen Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

Die General-Synoden werden mit Abänderung der gegenwärtigen Bestimmung im §. 4 des 26. Artikels vom Jahre 1791 ohne Gegenwart landesfürstlicher Kommissäre abgehalten.

S. XLIV. Die Synoden werden vom Ministerium für Kultus und Unterricht auf Grundlage der von der bezüglichen General-Konferenz gestellten Anträge im Wege der Superintendenten einberufen, nachdem über den Zeitpunkt und den Ort ihres Zusammentreffens unter Vorlegung jener Anträge Unsere Genehmigung eingeholt und erlangt worden ist.

S. XLV. Damit die in den §§. II, V und VI ausgeführten kirchlichen Organe die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten mit der nötigen Unbefangenheit und Rübe berathen können, sind deren Sitzungen nicht öffentlich abzuhalten.

Nur zu den Senioral- und Superintendential-Konventen können Personen, welche nicht zu den Mitgliedern dieser Versammlungen gehören, nach festzustellenden näheren Bestimmungen als stille Zuhörer zugelassen werden.

S. XLIV. Die Protokolle der im §. II dieses Patentes ausgeführten kirchlichen Organe sind mit einer solchen Vollständigkeit abzufassen, daß sie die genaue Einsicht sowohl in den Berathungsgegenstand, als auch in die Gründe der gesetzten Beschlüsse gewähren. Die nicht gerichtlichen Protokolle der General-Konferenzen, sowie jene der Superintendential-Konvente sind bewusst der Ausübung des landesfürstlichen Oberaufsichtsrechtes vor ihrer Bekanntmachung und Zustellung an die Gemeinden im Wege der polnischen Landesstelle Unserem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Einsicht vorzulegen, welches die gesetzten Beschlüsse im Falle einer Gesetzwidrigkeit oder eines Kompetenz-Ueberganges zu sichten verfügt.

S. XLVII. Die Senoren werden durch sämmtliche Gemeinden ihres Sprengels mit absonderer Stimmenmehrheit aus der Zahl der selbständigen Pfarrer des Seniorates frei gewählt.

S. XLVIII. Die erledigte Stelle des Superintendenten und der Superintendential-Vikare kann nur durch freie Wahl sämmtlicher Pfarrgemeinden des Superintendential-Sprengels besetzt werden. Die Wähler sind bei Abgabe ihrer Stimmen wieder auf die Superintendentenz, noch auf das Kreisland beschränkt.

(Schluß folgt.)

Se. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Einschließung ddo. Laxenburg 29. August d. J. an dem Domkapitel zu Nitra zum Lector den Kantor Georg Tordy, zum Kantor den August Johann Telecsenyi, zum Augustos einen Kathedral-Archidiakon Krajosek, zum Kathedral-Archidiakon den Trentschiner Archidiakon Stephan Bagyony zum Trentschiner Archidiakon, den Sohler Archidiakon Josef Tuetsányi, zum Sohler Archidiakon den Graenauer Archidiakon Matthias Esagányi, und zum Gradauer Archidiakon den Canonicus Magister Senior Stefan Tordy, und weiter zugleich die bereits genannten Domherren Matthias Esagányi und Stefan Tordy, und zwar Esteren zum Titular-Propste B. M. V. de novo monte Pestinensi, Legionen zum Titular-Propste de Richno prope Krompach allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Einschließung vom 29. August d. J. den Domherren Johann Gelete am Kathedralkapitel zu Steinamanger zum Titular-Abte S. Aegidii de Simighio allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern bat den Kreiskommissär dritter Klasse, Eduard Mitter v. Gniewoz, zum Statthalterei Sekretär bei der Krakauer Landes-Regierung ernannt.

Der Minister des Innern hat den Kreiskommissär dritter Klasse in Siebenbürgen, Josef Klein, zum Kreiskommissär zweiter Klasse dasselbst ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zum Direktor der katholischen Musikkapelle- und Unter-Realschule sammt Lehrerbildungs-Anstalt in Dedenburg, den Kapitular der dortigen Kollegiatkirche und Katecheten, Franz Hodich, ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Raibach, 12. September.

Von den durch das Kaiserliche Manifest verbetenen Reformen ist die erste, die protestantische Kirche in Österreich betreffend, ins Leben getreten, und bezeichnet einen hochwichtigen Abschnitt, einen großen

Fortschritt in der Geschichte Österreichs. Die „W. Bzg.“ hob in einem, in unserer heutigen Nummer mitgetheilten Aufsatz die wesentlichsten Punkte des Gesetzes hervor, welche den edlen Geist desselben befunden, und wenn alle Punkte des Programms, alle Reformpläne mit dem gleichen Geiste der Auffklärung und Gerechtigkeit gelöst werden, so können nicht nur alle Völker Österreichs mit Befriedigung der Zukunft entgegen sehen, sondern es müssen auch die, durch Parteiaffiliation angegriffenen Sympathien in Deutschland wieder hervortreten. Das neue Gesetz verleiht den Protestanten Ungarn z. B. eine viel größere Freiheit und Autonomie, als in den protestantischen Staaten selbst, z. B. in Preußen besteht. Die Protestanten in den übrigen Kronländern haben die Konsistorialverfassung, während jene in Ungarn z. B. die Synodalverfassung also eine ganz andere geschichtliche Entwicklung haben. Ihnen steht also die Reform auf „Verlegung der zuständlichen Kirchenregimentslichen Organe“ noch bevor. Der Anfang ist schon dadurch gemacht, daß an Stelle des bisherigen katholischen Präses im Konsistorium ein protestantischer ernannt worden ist.

Was die anderen in Aussicht gestellten Reformen betrifft, so sind die Neubildung des Ministeriums, die Erhebung der Obersten Polizeibehörde zu einem Polizei-Ministerium, die Aufhebung des Handels-Ministeriums, die Veränderung in der Geschäftsbewilligung des Ministeriums des Innern und des neuen Polizei-Ministeriums, sowie endlich die neuen organisatorischen Arbeiten, wie sie die Wiener Zeitung am 22. August angekündigt hat, in vollem Gange. Es ist begreiflich, daß, solange nicht ein gewisser Abschluß erreicht ist, amtlich über die eingetretenen Neuerungen nichts verlautbart wird, und es ist darum den in auswärtigen Journalen so wie in der Provinzialpresse Österreichs in Korrespondenz-Berichten gemachten Mitteilungen nicht unbedinger Glaube zu schenken. Es ist erklärlich, daß das Interesse der Gesamt-Bevölkerung des Kaiserstaates allen diesen Andeutungen über den Fortgang in der Neugestaltung zugesendet ist, und es ist nur ein Versuch, die geplante Einwirkung in etwas zu bestreiten, wenn die „Presse“ ein Resümee dieser Andeutungen gibt.

Die „Pr. Bzg.“ bringt unter dem Titel „Ständische Vertretungen“ eine Skizze der in den verschiedenen Kronländern bestehenden ständischen Vertretungen sowie ihrer historischen Entwicklung. Die ständischen Einrichtungen Österreichs, wie sie bis zum J. 1848 bestanden haben, führen zum größten Theile aus dem Mittelalter her, und liegen in den deutsch- und slavischen Ländern mit dem Lehensverhältnisse im engsten Zusammenhange. In Ungarn und Siebenbürgen haben sie einen ganz eigenständigen Entwicklungsgang genommen.

Österreich.

Ihre E. Hoheit die durchlängigste Frau Erzherzogin Charlotte haben am 21. August Pissa (Dalmatien) besucht und den Armen dasselb. 100 fl. gespendet.

— Sämtliche E. E. Podämter wurden angewiesen, Korrespondenzen und Sendungen der Gemeindevorstände unter einander und mit den Staatsbehörden nur in dem Falle portofrei zu behandeln, wenn sie nicht bloß die Bezeichnung ex officio, sondern auch den vorgeschriebenen Beifall: „In Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung“ ausdrücklich auf der Adresse enthalten.

Deutschland.

Berlin, 9. Sept. Die neueste Nummer der „Mittheilungen des statistischen Bureaus“ gibt die Resultate der Ende 1858 in Preußen statigefundenen Volkszählung genau an; danach betrug die Zahl sämmtlicher Einwohner 17,739,913, darunter 202,673 Militärpersonen. Die Vermehrung gegen 1855 betrug 537,082 oder 3 $\frac{1}{2}$ Prozent. In demselben Zeitraum betrug die Anzahl der Geburten in Preußen 2,039,502, die Zahl der Totessfälle 1,489,742, der Überschuss der Geburten also 549,760. Gegen den Überschuss an Geburten sind bei der Volkszählung weniger vorgefunden 32,678 Einwohner. Die kontrollirten Ein- und Auswanderungen ergeben einen Überschuss der Auswanderung von 66,307 Einwohnern.

Italienische Staaten.

Bologna, 6. Sept. Die hierortigen Machthaber trocken überall die Spuren der legalen Herrschaft zu verwischen. Vom 1. September angefangen ist das päpstliche Wappen aus den biesigen Postmarken verschwunden. Der Diktator Farini in Modena hat geradezu die Einverleibung Modena's in Piemont ausgesprochen, indem er mit seinem Dekrete vom 2. d. M. das piemontesische Statut einführt. Daß in diesem Akte die flagranteste Verleugnung der stipulationen des Vertrages von Villafranca liegt, dürfte dem Diktator schwerlich entgangen sein. Aber man glaubt eben, daß von ihm und seiner Partei, die, was nicht zu überschreiten, allenthalben einen ganz besondren

Werth auf einstimmige Voten legt, neuerlich die Taktik versucht wird, die Zustände noch mehr zu verschärfen und gewaltsame Entschlüsse zu erzwingen. Der Diktator von Parma versucht einen neuen Akt des Terrorismus gegen die der Herzogin-Regentin treu gebliebenen Soldaten und Offiziere, welche bisher der revolutionären Fahne beizutreten sich weigerten; dieselben sollen gerichtlich verfolgt und nach Beschaffenheit als Deserteure behandelt werden. Die Erzbischöfe von Pisa, Florenz, Lucca und Siena, als Vorsteher der gleichnamigen toscanischen Amtshauptmannen, haben der provisorischen Regierung Toscana's eine energische und würdevolle Erklärung eingeschickt, womit sie gegen die beiden im "Monitor toscano" vom 25. August eingeschalteten Birkularien protestieren. Es handelt sich nämlich, den toscanischen Klerus unter die mittelbare Überwachung Seitens der revolutionären Behörden zu stellen. Man glaubt, daß die Suffraganbischöfe gleichfalls dem Beispiel der Metropoliten folgen werden. Der bissige Konvent hat sich nicht begnügt, den Aufschluß an Piemont auszusprechen, sondern meint sich selbst in die Angelegenheiten der umbrischen Marken, zu deren Gunsten sie Aressen an den Kaiser Napoleon und Viktor Emanuel erlassen will.

— Die "Gazzetta di Modena" vom 3. Sept. veröffentlicht ein Dekret, durch welches das sardinische konstitutionelle Statut vom Jahre 1848 für Modena und Parma publiziert wird.

Frankreich.

Paris, 7. Sept. Wie dem "Armee-Moniteur" aus St. Helena geschrieben wird, schreitet die Restauration des Hauses des Kaisers Napoleon rasch vorwärts; man hofft, daß sie gegen Ende Oktober beendet sein wird. Am 17. und 22. gingen die Fliegengatten "Andaciese" und "Eurydice" auf der Rhône von Jamestown vor Anker. Die Offiziere dieser Kriegsschiffe bestätigten das Thal des Grabs und die übrigen durch den Aufenthalt des Kaisers berühmt gewordenen Orte. Sie wurden vom Herrn Gautier de Rougemont, dem Wächter der Wohnung und des Grabs, empfangen. Gleichzeitig langten mehrere englische Schiffe mit zurückkehrenden Truppen aus Indien an.

Die am 7. Sept. in Paris stattgehabte Fürstenkonferenz hat, wie schon gemeldet, die Wahl Conza's ratifiziert. Doch hört man, daß diese Wahl nur als Ausnahme angenommen, und nur für den einen vorliegenden Fall zugestanden wurde. Die Frage wegen der Investitur kam nicht zur Sprache; der Doppel-Hospodar hat dieselbe, wie sonst üblich, sich in Konstantinopel zu holen; über die Zeit, wann dies geschehen soll, ist noch nichts entschieden.

Die Pforte steht dem Fürsten zweier Hermans: den einen für die Walachei, den andern für die Moldau zu, und er verpflichtet sich, die Trennung in der Verwaltung beider Länder aufrecht zu erhalten. Sollte der Doppel-Hospodar seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in irgend einer Beziehung von dem Geiste der Konvention abweichen, so ist die Pforte ermächtigt, Zwangsmäßigkeiten zu ergreifen. In der Konferenzsitzung wurde auch die Klosterfrage und die Angelegenheit der Donauschiffahrt berührt, aber die Lösung dieser Schwierigkeit auf eine spätere Konferenzsitzung vertagt.

Großbritannien.

London, 9. Sept. Es mehren sich die Klagen gegen die häufigen Stockprügelstrafen, die namentlich in Woolwich gegen Ausreißer zur Anwendung kommen. Solcher Exekutionen gab es daselbst in den letzten Wochen ungewöhnlich viele. Seit Jahren hat der Stock keine solche Rolle gespielt, als eben jetzt in der Kaserne von Woolwich. Die Entschuldigung der betreffenden Militärbehörden besteht darin, daß die Desertionen beispiellos häufig geworden sind (385 im vorigen Monat allein, die Miliz nicht eingegriffen) und daß ihnen ohne abschreckende Strafe nicht gehorcht werden könne.

Im Strike der Baumwolle scheint eine Wendung bevorstehend. Die Bauunternehmer machen durch Plakate bekannt, daß die Firma Trollope, bei Fabriken wieder eröffnet hat, nachdem sie genügend Arbeiter, die keiner Arbeitergesellschaft angehören, aufgeworben habe. Daraufhin sind auch die anderen großen Bauherren bereit, ihre Etablissements wieder zu aufzunehmen, nur solche Arbeiter keiner der bestehenden Handwerker-Gesellschaften weiter angehören zu wollen. Diese schriftliche Erklärung abzugeben, haben sich aber die Beteiligten von Anfang an geweigert und nur um diese, nicht um die verkürzte Arbeitszeit, hatte sich eigentlich der ganze Streit gedreht. Somit sollte man meinen, daß die Aufforderung der Bauherren ohne Erfolg bleiben wird. Über die Sache steht nicht mehr so verzweifelt als am Anfang, wo die Arbeiter auf reiche Geldzuflüsse vom Lande gerechnet hatten. Diese sind ausgeblie-

ben, und ihre Finanzen stehen äußerst schlecht. Dabei kräftigt sich der Anti-Strike-Verein von Tag zu Tag durch den Beitritt tüchtiger Arbeiter, die sich von der Verleihtheit ihres Beginns und der Kopflosigkeit der Agitatoren genugsam überzeugt haben. Gestehen ihnen die Bauunternehmer nur das Eine zu, daß sie seine Erklärung nur mündlich, nicht auch schriftlich abzugeben haben, sodann werden sich die Meisten wahrscheinlich fügen.

Spanien.

Madrid, 24. August. Die "Gaceta Militar" meldet in Bestätigung anderweitiger Nachrichten, daß die Expedition gegen die Almaviva 20—30.000 Mann stark werden soll. Die Regimenter Katalonien und Talavera, welche in der Führung der Ministrükturen sehr geübt sind, so wie das Regiment Bourbon werden den Feldzug mitmachen. Die Expedition geht in Malaga in See. Der General Marquis del Duero wird den Oberbefehl erhalten und unter ihm werden die Generale Prim, Rovalche und Chagras kommandieren. Auch wird in den Gewässern von Tanger ein spanisches Geschwader erscheinen, das aus einem Linienschiff, zwei Fregatten, einer Korvette, dem Dampfer "Isabella II." von 360 Pferdestärke, dem Dampfer "Nunz de Valboa" von 350 Pferdestärke und anderen kleineren Dampfern bestehen soll.

Im letzten Ministerrathe wurde, wie es heißt, beschlossen, die Cortes zum 1. Oktober einzuberufen.

Madrid, 8. September. Eine vom 7. datirte telegraphische Depesche aus Gibraltar meldet den Tod des Kaisers von Marokko, und fügt hinzu, daß der Ausbruch einer Revolution im Lande bevorzusehen scheine. Die Spanier haben die Feindseligkeiten gegen die Maurenstäme in der Nähe von Ceuta eröffnet.

Der "Moniteur" vom 9. bringt ebenfalls die Nachricht vom Tode des marokkanischen Kaisers und die Meldung, daß Sidi Mohammed als Kaiser proklamiert sei und in Fez, Melquinez und Tonger Ruhe herstelle.

Nach einer früheren Nachricht war der spanische Konsul nach Tanger zurückgekehrt, um Seitens seiner Regierung ein Ultimatum zu stellen. Man spricht von Mobilisierung der Provinzial-Bataillone. Die Rüstungen werden mit größter Thätigkeit betrieben.

Vermischte Nachrichten.

Wien. Über die Sanitätsverhältnisse der Hauptstadt in der Zeit vom 1.—7. September meldet die "Wiener medizinische Wochenschrift":

"In Bezug auf den herrschenden Krankheitscharakter ist die nicht unbedeutende Zunahme der katarhalischen Erkrankungen der Atemorgane bemerkenswert, die in einzelnen Fällen mit ziemlicher Intensität auftritt und in dem grellen Umschwunge der Temperatur ihre Erklärung findet. Sonst kommen Diarrhöen und Gastritisen noch immer zahlreich vor; Typhus und Scharlach mehren sich; auch die Blattern erscheinen etwas häufiger."

— **China in Berlin**. Zu den Tabakrauchern kommen nun in Berlin auch noch — Opiumraucher. Schon seit einiger Zeit, wie der "Publ." berichtet, gibt es in Berlin eine Privatgesellschaft, die bei ihren Zusammenkünften Opium raucht. "In orientalischer Leacht liegen dabei die Mitglieder auf schwelenden Divans hingestreckt und überlassen sich den durch das veranschende Kraut hervorgerufenen Träumen."

— **Aus Halle** wird gemeldet: Ein unbemittelte Klinizist hat sich jüngst 100 Thlr. als Preis dafür vereinbart, daß er der anheimgestellten Aufforderung seines Professors genüge, einen Versuch über den Grad der Ansteckungsfähigkeit der Cholera zu bestehen. Zu diesem Behufe legte er sich in ein thau bezeichnetes Bett, in welchem unlängst ein Cholera-frankee verschrien sein sollte. Während des Zeitraums einiger Stunden stellte sich Erbrechen, Diarrhoe, ein und — genug des grausamen Spahes, er wird von seiner Tochter befreit und ihm und den wissbegierigen Schülern eröffnet, daß jenes Bett sammt Beistelle bis dahin noch von Niemandem benutzt war.

— Die Nachrichten über die unglückliche Stadt Norcia, die am 22. August von einem heftigen Erdbeben in Trümmer gelegt wurde, reichen bis zum 31. August. An diesem Tage war die Zahl der von den stürzenden Ruinen Geschlagenen bereits bis auf 100, die der Verwundeten auf 60 ermittelt. Die Hälfte der Verunglückten sind Frauen, die andere Hälfte Männer und Kinder. Der päpstliche Delegat, der Bischof von Norcia und die übrigen Behörden wetteifern in ihren Bemühungen der armen Bevölkerung, die teils im Freien kämpft, teils in den umliegenden Dörfern zerstreut ist, die möglichste Hilfe zu bringen. An einer vom päpstlichen Justizial als geeignet bezeichneten Stelle sind hölzerne Barraken mit solcher Beschleunigung errichtet worden,

dass seit dem 24. August jedermann mit einem Obdach versorgt ist. Weitere Maßregeln, die sich auf Herstellung von Lebensmitteln, Unterbringung

der Kranken, Alten und Schwachen, Beerdigung der Toten, Freimachung der Wege, Bewachung der unveriperten Häuser, Niederreisung der den Einsturz drohenden Gebäude beziehen, wurden ebenfalls energetisch in Vollzug gebracht. Die Stadt hat ungemein viel, namentlich in ihren stärksten und solidesten Gebäuden, wie Kirchen, Klöstern, Palästen &c. gelitten. Der wohlhabende Sinn des v. Vaters, der den schwer Heimgesuchten sofort mit reichlicher Unterstützung besprang, hat in den Nachbarorten der unglücklichen Stadt, namentlich in Spoleto, Visso &c. Nachahmung gefunden und die Bevölkerung beginnt sich von ihrer Beschränkung zu erholen und neuen Mut zu fassen.

— Aus Bangkok in Siam wird nach einem Familienbriefe u. a. Folgendes mitgetheilt: "Die weitberühmte siamesische Amazonengarde besteht in der That, und zwar aus ungefähr 1000 Mädchen, welche sämmtlich Nöte und Hosen, Flinten und Säbel tragen. So bilden sie die Leibgarde Sr. Majestät. Wenn ich sage, Mädchen, so müßt ihr Euch darunter nur ja keine zarten, holden Geschöpfe vorstellen. Im Gegenteil, alle sind mehr oder weniger derbe, handfeste Wesen, wie bei uns die südländischen Bauerndamen, und das müßt schon ein sehr freier Kerl sein, der mit einer dieser Leibwächterinnen anzubinden wagte. Ich für meine Person wenigstens danke für jede Annäherung."

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Bologna, 6. Sept. Die Wiederherstellung des Post- und Eisenbahnverkehrs mit der Lombardie ist Mitte des Monats bevorstehend.

Zürich, 11. September. Gestern bat eine anderthalbstündige Konferenz der Bevollmächtigten Österreichs und Frankreichs stattgefunden. Ein französischer Courier ist angekommen, ein anderer abegangen.

Bologna, 10. Sept. Die revolutionäre National-Versammlung genehmigte für Cipriani den Titel und die Macht eines Generalgouverneurs mit verantwortlichen Ministern, bevollmächtigte ihn zur Landesverteidigung, und beauftragte ihn, in Bezug der Union Mittelitaliens energisch mitzuwirken.

Bante, 6. September. Neuer Regen beschädigte die zum Trocknen ausgelegten Korinthen. Die Preise sind auf den Inseln deshalb etwas gestiegen.

Neverland post.

Calcutta, 8. August. Das erste Telegramm vom rothen Meere ist mittelst des neuangelegten Drahtes mit Nachrichten bis 18. Juli angelommen. Ostindische Zivilbeamte überreichten der Regierung eine Beschwerde wegen drohender Besoldungsverminderung. Der Oberbefehlshaber erließ einen warnenden und zugleich beschwichtigenden Tagbefehl an die europäischen Truppen. Die Rebellen treiben sich in den N. Paulbergen, ungefähr 8000 Mann stark, umher.

Canton, 20. Juli. Aller Verkehr mit dem Innern von China ist gebremst. Die Macht der chinesischen Insurgenten scheint noch ziemlich groß. Die westlichen Verbündeten halten die Stadt noch besetzt.

Shanghai, 15. Juli. Die Flotte, welche die Gesandtschaften begleitete, fand die Peihomüntung versperrt. Der die Tokoforis beschäftigende Mandarin widersetzte sich dem weiteren Vordringen am Peibo hinzu und erklärte, es müsse der Landung von Golf nach Peking eingeschlagen werden. Da dies ein namhafter, beschwerlicher und bedenklicher Umweg gewesen wäre, versuchte die Flotte am 25. Juni vorsichtshalber weiter zu fahren. Nach dreistündiger Kanonenade wurden die englischen Kanonenboote und Dampfer zum Rückzuge gezwungen; sie erlitten großen Verlust, selbst der Admiral soll verwundet sein. Ein Landangriff mislang ebenfalls. Die Engländer verloren gegen 400 Toten und Verwundete, unter Letzteren auch mehrere Offiziere; die Franzosen büßten 16 Mann ein. Das britische Geschwader ist zurückgekehrt. Dem amerikanischen Gesandten soll der Justiz noch Perfung gewährt werden sein, weil er mit seiner Abreise am Kampfe nicht teil genommen habe. Die Hoffnung auf Erfüllung des jetztgeschlossenen Vertrags schwand, neue Kämpfe scheinen vielleicht bevorzuzichen.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 19. September 1859.

Ein Wiener Morgen	Marktpreise		Magazinspreise	
	in österr. Währ.	fr.	in österr. Währ.	fr.
Weizen	—	—	5	38
Korn	—	—	3	20
Halbiruchi	—	—	4	3
Berrie	—	—	3	8
Sitze	—	—	3	37
Heiden	—	—	3	48
Hafser	—	—	2	14
Kukuru	—	—	2	8

Auflang zur Laibacher Zeitung.

Effekten- und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien
am 12. September 1859.

	Effekten.	Wechsel.	Ware.
5% Metalliques	73.50	d. W.	
5% National Anlehen	78.10	d. W.	
Ban'aktien	869.	d. W.	
Kreditaktien	204.50	d. W.	
Augsburg	—	d. W.	
London	125.0	d. W.	
R. f. Münz Türlaten	5.90	d. W.	
Gold- u. Silber-Kurse v. 10. Sept. 1859.			
R. Kronen	16.45	—	
Kais. Münz + Dokaten Argio	121 1/2%	5.72	
dts. Rands. dico.	5.72	—	
Napoleonsd'or	9.67	9.70	
Souveraind'or	16.45	—	
Friedrichsd'or	10.20	—	
Louisd'or (deutsche)	9.80	—	
Engl. Sovereigns	12.	—	
Russische Imperiale	9.80	—	
Silber	119.	—	
Vereinsthaler	—		
Premische Kassa-Anweisungen	1.81.	1.83	

Eisenbahn-Fahrvordnung von Wien nach Triest.

Postzug Nr. 1:	Abfahrt		Ankunft	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.
von Wien	Früh	8	40	—
" Graz	Nachm.	5	8	—
" Laibach	Nachts	1	16	—
in Triest	Früh	—	—	7
Postzug Nr. 2:				
von Wien	Abends	8	40	—
" Graz	Früh	5	45	—
" Laibach	Nachm.	1	50	—
in Triest	Abends	—	—	7
Postzug Nr. 3:				
von Triest	Früh	6	15	—
" Laibach	Mittag	12	35	—
" Graz	Abends	8	44	—
in Wien	Früh	—	—	5
Postzug Nr. 4:				
von Triest	Abends	6	—	—
" Laibach	Nachts	12	—	—
" Graz	Früh	8	18	—
in Wien	Nachm.	—	—	5
				47

Fremden-Anzeige.

Den 10. September 1859.

He. v. Wolf, k. k. Oberstleutnant, aus Italien.
— He. v. Krämer, k. k. Beamte, von Wien. — He. Hartmann, k. k. Steuereinnehmer, von Cilli. — He. Ubell, k. k. Inspektor, — He. Zanchi, — He. Gallo, — He. Beato, von Triest. — He. Ulber, k. k. Professor, und — He. Isoppi, Kaufmann, von Graz. — He. Hönia, k. k. Bergbeamte, von Triest. — He. Kotter, Realitätenbesitzer, von Guckfeld. — He. Kumperl, Realitätenbesitzer, von Lichtenwald. — Den 11. He. Ritter v. Managetta, Privatier, von Wien. — He. Trabuigg, k. k. Lehrer, von Cilli. — He. Barth, Gutsbesitzer, — He. Pellarin, — He. Wengen, und — He. Kusch, Kaufleute, von Triest. — He. Kunz, Kaufmann, von Klagenfurt. — He. Geiger, Rentier, von Velden.

Z. 1519. (2)

In Graz

werden bei einem Professor 2 Zöglinge, welche öffentlich oder privat studiren, in gänzliche Verpflegung und Obsorge gegen bescheidene Honorar-Bedingnisse aufgenommen, wo denselben gleichzeitig die Gelegenheit geboten wird, in den Abendstunden an dem Unterrichte und Konversation der französischen u. italienischen Sprache ohne einer Honorarbeanspruchung im Familienkreise Anteil zu nehmen, so auch die Benützung eines schönen Pianofortes zur Verfügung steht. Zuschriften unter Adresse „N. Professor“ übernimmt die Universitätsbuchhandlung „Damian & Sorge.“

Z. 1507. (3)

Eine honnête Familie nahe der Schule wünscht einen Schulkostknaben gegen billige Bedingungen. Näheres beim Herrn Capreß, Zuckerbäcker in der Sternallee.

Z. 1516. (3)

Eine ordentliche Familie wünscht Knaben und Mädchen aus guten Häusern in Kost und Wohnung zu nehmen; die Mädchen können nebstbei im Kochen und in häuslichen Arbeiten unterrichtet werden. — Das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

Z. 1548. (2)

A. Eberhart aus Wien empfiehlt sich mit einem gut sortirten Lager von Handschuhen, Strümpfen, und Chemisetten derlei Krägen, Coiffuren, Negligé-Häubchen, Schafwoll-Juppen und Hauben, Ebenellen-Shawls und Tücheln; auch werden daselbst die neuesten Muster zum Schlingen und Stricken vorgedruckt.

Am Marktplatz.

Z. 1446. (3)

Preis-Listen

von echten Harlemer Blumenzwiebeln, Knollengewächsen, Pflanzen, Fruchtsträuchern usw. aus der Samenpflanzen-Handlung des **C. Platz & Sohn in Erfurt**, werden auf Verlangen abgegeben, sowie auch darauf Aufträge zur besten und prompten Ausführung entgegen genommen, und zwar in der Spezerei-, Material- und Weinhandlung des **Johann Klebel**, am Hauptplatz.

Z. 1470. (3)

An der Handelslehr-Anstalt in Laibach

beginnen die Vorlesungen mit 1. Oktober I. J.

Zur geneigten Einsicht liegen bei Unterzeichnetem die Programme bereit.

Die Aufnahme der Externen findet vom 26. September, täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags statt.

Ferdinand Mahr,

Inhaber und Direktor der Anstalt.

Z. 1463. (3)

In unserm Verlage ist soeben erschienen und vorrätig in der Buchhandlung von Kleinmayr & Bamberg in Laibach

Sfizze

des

fesdžuges 1859 in Italien

von
einem süddeutschen Offizier.

Preis 50 kr.

Wenn auch der Ausgang des jüngsten blutigen Kampfes kein glücklicher war, so hat sich unsere Armee wiederum durch unvergleichliche Tapferkeit ausgezeichnet und sich mit neuen Lorbern bedeckt. Welche Bewunderung ihr allseitig gezollt, dafür sprachen die Sympathien der Kameraden in den weiten deutschen Gauen für die österreichischen Waffengefährten. Der Verfasser obiger Schrift, in die Vorgänge genau eingeweiht, bespricht diese mit männlicher Würde und einem Freimuthe, die reiche Erfahrung und gediegene Kenntnisse bekunden. Wir empfehlen daher diese Schrift als von besonderem Interesse dem geehrten Publikum angelegenst.

Gleichzeitig erschien soeben:

Das politische Gleichgewicht in seiner Beziehung zum Kriege.

Folie zur französisch-italienischen Frage.

Politisch-militärische Studien.

Preis 50 kr.

Zweite Auflage.

Welch' Aufsehen diese Schrift erregt, beweist wohl am besten der so bald nötig gewordene Abdruk einer zweiten Auflage; durch den kürzlich erfolgten Friedensabschluß hat dieselbe neuerdings an Interesse gewonnen. Wien, im August 1859.

C. Gerold's Sohn
Verlagsbuchhandlung.